



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 - 8 zur Einsicht aus.

36. Jahrgang

ausgegeben am 28. Dezember 2010

Nummer 16

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|--|-----------|
| 74 | Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum Stichtag 31.12.2009. | 193 - 199 |
| 75 | Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 124 „Ehemalige Molkerei, Appelhülsen“ gem. § 2 BauGB. | 200 - 201 |
| 76 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung. | 202 - 204 |
| 77 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Hellersiedlung“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung. | 205 - 207 |
| 78 | Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ gem. § 2 BauGB. | 208 |
| 79 | Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch). | 209 - 210 |
| 80 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 Schulze Frenking III“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung. | 211 – 213 |
| 81 | Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Schapdetten Nord“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. | 214 - 215 |
| 82 | Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 125 „Buckenkamp“ gem. § 2 BauGB. | 216 – 217 |
| 83 | Bekanntmachung zur Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125 „Buckenkamp“. | 218 - 220 |

- 84 Bekanntmachungsanordnung der V. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.2010. 221 - 222
- 85 Bekanntmachungsanordnung der IV. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.2010. 223 - 224
- 86 Bekanntmachung der Wiederwahl einer Schiedsperson in der Gemeinde Nottuln. Gemäß § 5 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW) vom 16.12.1992 (GV NW 1993 S. 32) in der z.Zt. geltenden Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass in der Sitzung des Rates der Gemeinde Nottuln am 07.09.2010 Herr Alfred Hübner als Schiedsmann für den Schiedsbezirk II für eine weitere fünfjährige Amtsperiode wiedergewählt wurde. 225
- 87 Bekanntmachungsanordnung der XX. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1989, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember 1996, vom 17. Dezember 1998, vom 15. April 1999, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 15. Dezember 2004, vom 13. Dezember 2006, vom 19. Dezember 2007, vom 17. Dezember 2008, vom 31. März 2009, vom 22. Dezember 2010. 226 - 229
- 88 Bekanntmachungsanordnung der II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln in der Fassung vom 16. Dezember 1978, vom 17. Dezember 2008 und vom 22. Dezember 2010. 230 - 231
- 89 Bekanntmachungsanordnung der XVII. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebühren-satzung zur –Wasserversorgungssatzung- der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember. 1996, vom 17. Dezember 1998, vom 20. Dezember 2000, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 17. Dezember 2003, vom 13. Dezember 2006, vom 17. Dezember 2008 und vom 22. Dezember 2010. 232 - 233
- 90 Bekanntmachung der gefundenen und verlorenen Gegenstände im Monat November 2010. 234

Amtliche Bekanntmachung**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln
zum Stichtag 31.12.2009**

Der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2009 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW wie folgt festgestellt:

s. Anlagen

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum Stichtag 31.12.2009 wird dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2009 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme

vom 22.12.2010 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

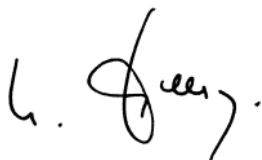
montags – mittwochs	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Nottuln, den 22.12.2010

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

i.V.



(Klaus Fallberg)
Beigeordneter

Bilanz zum 31.12.2009 – Gemeinde Nottuln

AKTIVA

	€	Stand 31.12.09 €	€
1 Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.1.1 Software		39.658,00	
1.1.2 Lizenzen		38.662,00	78.320,00
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	13.444.412,89		
1.2.1.2 Ackerland	897.831,16		
1.2.1.3 Wald, Forsten	188.974,88		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.395.313,73	16.926.532,66	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	685.494,00		
1.2.2.2 Schulen	25.194.013,00		
1.2.2.3 Sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	9.390.294,50	35.269.801,50	
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastruktur- vermögens	11.709.740,77		
1.2.3.2 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	28.811.466,90		
1.2.3.3 Sonstige Bauten des Infrastrukturver- mögens	1.697.913,00	42.219.120,67	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		45.938,00	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		7.800,00	
1.2.6 Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge		4.493.158,00	
1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung		1.060.051,38	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		107.278,26	100.129.680,47
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		553.284,24	
1.3.2 Sondervermögen		13.811.613,42	
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens		100.810,38	
1.3.4 Ausleihungen			
1.3.4.1 Sonstige Ausleihungen		6.460,50	14.472.168,54
Summe Anlagevermögen:			114.680.169,01

Bilanz zum 31.12.2009 – Gemeinde Nottuln

AKTIVA

	Stand 31.12.2009	
	€	€
2 Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		57.209,00
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		4.968,05
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	8.773,83	
2.2.1.2 Steuern	270.931,61	
2.2.1.3 Forderungen aus Transferleistungen	81.673,25	
2.2.1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	689.182,12	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	24.557,81	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	94.973,59	
2.2.2.3 gegenüber verbundenen Unternehmen	267,42	
2.2.2.4 gegenüber Sondervermögen	7.564,98	
2.2.2.3 gegen Sondervermögen	0,00	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	146.237,42	1.324.162,03
davon aus LSt/KiSt/Solz:	0,00	
2.3 Liquide Mittel		7.382.957,34
Summe Umlaufvermögen:		8.769.296,42
3 Aktive Rechnungsabgrenzung		121.151,55
Summe AKTIVA		<u>123.570.616,98</u>

Bilanz zum 31.12.2009 – Gemeinde Nottuln

PASSIVA

	Stand 31.12.09	
	€	€
1 Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	47.359.310,37	
1.2 Sonderrücklage	1.899.131,62	
1.3 Ausgleichsrücklage	2.427.325,55	
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.126.605,32	
Summe Eigenkapital:		50.559.162,22
2 Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	20.848.187,89	
2.2 für Beiträge	18.024.597,20	
2.3 für den Gebührenaussgleich	115.539,94	
2.4 Sonstige Sonderposten	1.316.646,15	40.304.971,18
3 Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	10.621.613,00	
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	265.637,34	
3.3 Sonstige Rückstellungen	520.433,66	11.407.684,00
4 Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	6.071.013,76	
4.1.2 vom privaten Kreditmarkt	9.892.783,49	
4.2 Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	4.056.270,88	
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	251.900,12	
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	124.095,14	
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	888.708,39	21.284.771,78
5 Passive Rechnungsabgrenzung		14.027,80
Summe PASSIVA		<u>123.570.616,98</u>

Gemeinde Nottuln
Gesamtergebnisrechnung 2009

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	15.758.392,25	16.014.483,00	15.570.689,11	-443.793,89
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.577.202,12	5.988.268,00	6.160.568,43	172.300,43
3 +	Sonstige Transfererträge	15.861,23	15.100,00	12.441,86	-2.658,14
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.469.373,63	2.867.188,00	2.924.267,77	57.079,77
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	210.593,49	558.029,00	628.791,59	70.762,59
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	656.201,34	552.680,00	731.637,45	178.957,45
7 +	Sonstige ordentliche Erträge	1.663.785,73	1.029.800,00	1.258.862,68	229.062,68
8 +	Aktiviert Eigenleistung	303,94	10.000,00	5.529,07	-4.470,93
9 +/-	Bestandsveränderungen	38.681,00	0,00	10.793,00	10.793,00
10 =	Ordentliche Erträge	28.390.394,73	27.035.548,00	27.303.580,96	268.032,96
11 -	Personalaufwendungen	-3.693.212,36	-3.828.604,00	-3.673.235,93	155.368,07
12 -	Versorgungsaufwendungen	-364.865,48	-440.000,00	-662.724,69	-222.724,69
13 -	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-6.186.779,08	-7.357.281,00	-6.339.699,92	1.017.581,08
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	-2.620.158,52	-2.651.728,00	-2.735.634,60	-83.906,60
15 -	Transferaufwendungen	-11.810.022,51	-12.570.684,00	-12.247.270,77	323.413,23
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.562.802,96	-1.335.646,00	-1.836.083,11	-500.437,11
17 =	Ordentliche Aufwendungen	-26.237.840,91	-28.183.943,00	-27.494.649,02	689.293,98
18 =	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Z.10 + 17)	2.152.553,82	-1.148.395,00	-191.068,06	957.326,94
19 +	Finanzerträge	447.390,09	254.289,00	205.493,96	-48.795,04
20 -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-912.911,09	-991.765,00	-1.029.031,22	-37.266,22
21 =	Finanzergebnis (Z. 19+20)	-465.521,00	-737.476,00	-823.537,26	-86.061,26
22 =	Ordentliches Ergebnis (Z. 18+21)	1.687.032,82	-1.885.871,00	-1.014.605,32	871.265,68
23 +	Außerordentliche Erträge	306.943,26	0,00	0,00	0,00
24 -	Außerordentliche Aufwendungen	-197.797,36	0,00	-112.000,00	-112.000,00
25 =	Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	109.145,90	0,00	-112.000,00	-112.000,00
26 =	Jahresergebnis (Z. 22+25)	1.796.178,72	-1.885.871,00	-1.126.605,32	759.265,68

**Gemeinde Nottuln
Gesamtfinanzrechnung 2009**

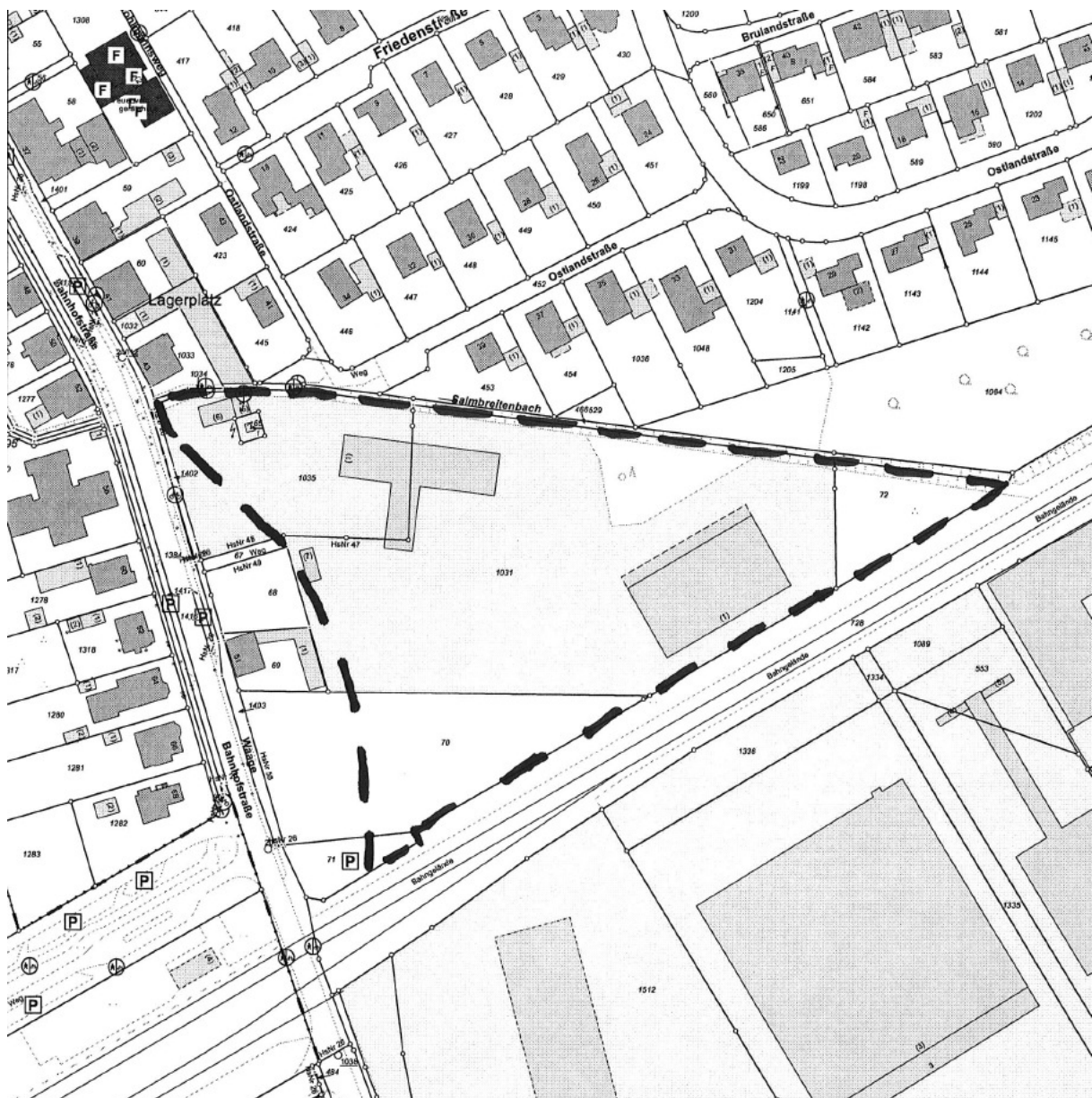
Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.3./Sp.2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	15.762.121,04	16.014.483,00	15.573.148,73	-441.334,27
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.711.318,49	5.380.041,00	5.317.406,65	-62.634,35
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	15.261,90	15.100,00	11.475,37	-3.624,63
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.094.001,61	2.125.128,00	2.063.937,75	-61.190,25
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	189.980,91	558.029,00	745.096,81	187.067,81
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	628.116,20	498.180,00	603.535,64	105.355,64
7	+ Sonstige Einzahlungen	1.279.255,21	941.800,00	978.449,30	36.649,30
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	425.759,86	254.289,00	239.182,21	-15.106,79
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.105.815,22	25.787.050,00	25.532.232,46	-254.817,54
10	- Personalauszahlungen	-3.410.020,21	-3.683.745,00	-3.422.755,63	260.989,37
11	- Versorgungsauszahlungen	-519.942,46	-440.000,00	-534.882,69	-94.882,69
12	- Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	-5.938.534,37	-7.450.081,00	-6.764.874,12	685.206,88
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-854.909,71	-991.765,00	-1.034.934,65	-43.169,65
14	- Transferauszahlungen	-11.789.305,81	-12.570.684,00	-12.271.019,02	299.664,98
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.086.591,00	-1.194.918,00	-1.265.594,64	-70.676,64
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-23.599.303,56	-26.331.193,00	-25.294.060,75	1.037.132,25
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Z. 9+16)	2.506.511,66	-544.143,00	238.171,71	782.314,71

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.3./Sp.2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.070.348,73	845.884,00	1.098.348,55	252.464,55
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	341.135,75	88.000,00	529.522,87	441.522,87
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	52.250,00	52.250,00	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	586.500,00	41.199,23	-545.300,77
22 + sonstige Investitionseinzahlungen	453.715,04	25.651,00	19.557,72	-6.093,28
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.865.199,52	1.598.285,00	1.740.878,37	142.593,37
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-392.448,04	-1.217.206,00	-257.096,65	960.109,35
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-4.852.316,49	-808.750,00	-186.841,09	621.908,91
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-721.921,46	-263.180,00	-287.460,50	-24.280,50
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-12.039,49	0,00	-13.361,65	-13.361,65
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - sonstige Investitionsauszahlungen	-24.190,07	-594.500,00	-35.573,05	558.926,95
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.002.915,55	-2.883.636,00	-780.332,94	2.103.303,06
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	-4.137.716,03	-1.285.351,00	960.545,43	2.245.896,43
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Z. 17+31)	-1.631.204,37	-1.829.494,00	1.198.717,14	3.028.211,14
33 + Aufnahme von Krediten für Investitionen	4.251.000,00	0,00	0,00	
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	-271.639,14	-305.839,00	-305.830,42	8,58
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-215.416,05	-2.969.021,00	-2.969.019,22	1,78
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.763.944,81	-3.274.860,00	-3.274.849,64	10,36
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Z. 32+37)	2.132.740,44	-5.104.354,00	-2.076.132,50	3.028.221,50
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.334.044,49	9.465.495,00	9.465.494,99	-0,01
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-1.289,94	0,00	-6.405,15	-6.405,15
41 = Liquide Mittel (Z. 38, 39+40)	9.465.494,99	4.361.141,00	7.382.957,34	3.021.816,34

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 124 „Ehemalige Molkerei, Appelhülsen“ gem. § 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 21.12.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Ehemalige Molkerei, Appelhülsen“ gem. § 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich liegt im Süden des Ortsteils von Appelhülsen. Der Geltungsbereich befindet sich zwischen der Bahnstrecke, Lindenstraße und dem Salmbreitenbach. Der genaue räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der unten stehenden Planskizze zu entnehmen.



— — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 „Ehemalige Molkerei“

Ziel des Bebauungsplanes ist die städtebauliche Ordnung einer gewerblichen Brachfläche. Dabei soll insbesondere aus Lärmschutzgründen eine Gliederung hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung erfolgen.

Nottuln, 22.12.2010

A handwritten signature in black ink, reading "Peter Amadeus Schneider". The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'P'.

Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

76

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 21.12.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ befindet sich im Süden des Ortsteils Nottuln.

Der Änderungsbereich befindet sich im äußersten Nordwesten des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes an der Olympiastraße.

Die Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



— Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“

••• Änderungsbereich

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 22.12.2010



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Hellersiedlung“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 21.12.2010 den Bebauungsplan Nr. 123 „Hellersiedlung“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 123 „Hellersiedlung“ befindet sich im Norden des Ortsteils Appelhülsen zwischen Lindenstraße und Kücklingsweg. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 123 ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 123 „Hellersiedlung“ rechtsverbindlich. Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung
während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

4. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(5) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(6) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

5. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(2) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

6. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 22.12.2010

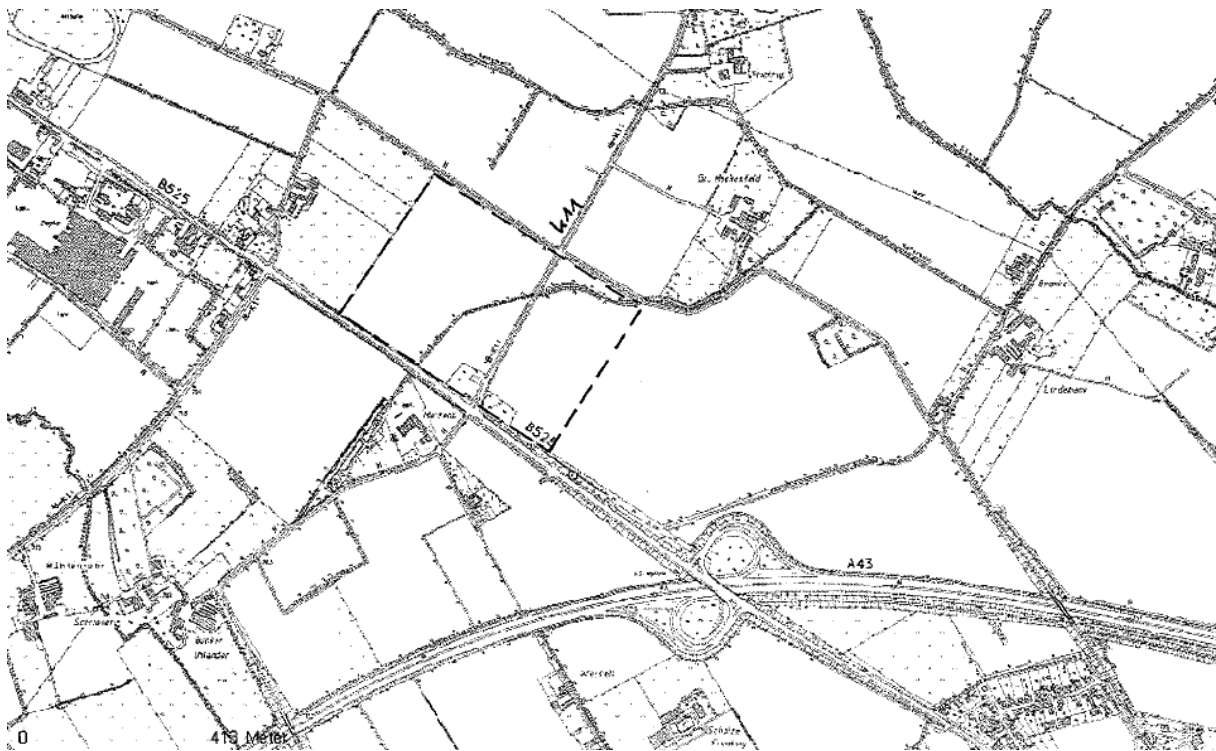


Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ gem. § 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 21.12.2010 die Einleitung eines Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ gem. § 2 BauGB beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze. Er befindet sich zwischen den Ortsteilen Nottuln und Appelhülsen und wird im Südwesten begrenzt durch die Bundesstraße 525; die Kreisstraße 11 durchquert das Gebiet. Die Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.



0
ohne Maßstab

— — Geltungsbereich der 1. Änderung des des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet“

Ziel des Bebauungsplanes ist insbesondere die Verlegung einer Erschließungsstraße, die Lage einer Fläche mit Pflanzgebot sowie die Änderung von textlichen Festsetzungen zu Werbeanlagen und zur Zulässigkeit von Betriebswohnungen.

Nottuln, 22.12.2010

Peter Amadeus Schneider

Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

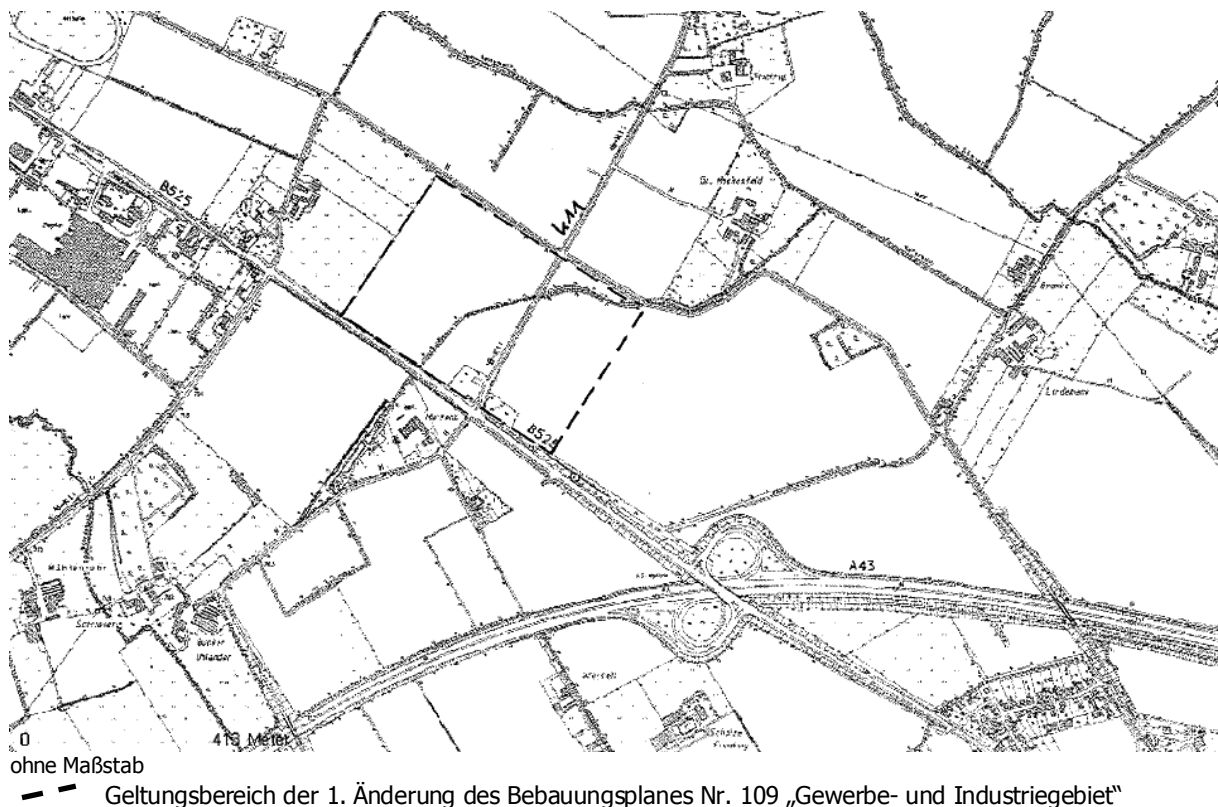
Amtsbl: d. Gem. No. S. 208

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ vom 07.01.2011 bis zum 07.02.2011 hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze. Er befindet sich zwischen den Ortsteilen Nottuln und Appelhülsen und wird im Südwesten begrenzt durch die Bundesstraße 525; die Kreisstraße 11 durchquert das Gebiet. Die Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.



Ziel des Bebauungsplanes ist insbesondere die Verlegung einer Erschließungsstraße, die Streichung einer Fläche mit Pflanzgebot sowie die Änderung von textlichen Festsetzungen zu Werbeanlagen und zur Zulässigkeit von Betriebswohnungen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **07.01.2011 bis einschließlich 07.02.2011**, bei der

Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 2, 48301 Nottuln
FB 3 Bau und Ordnung, Erdgeschoss, im Eingangsbereich gegenüber Zimmer
200

in der Zeit

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Nottuln, 22.12.2010



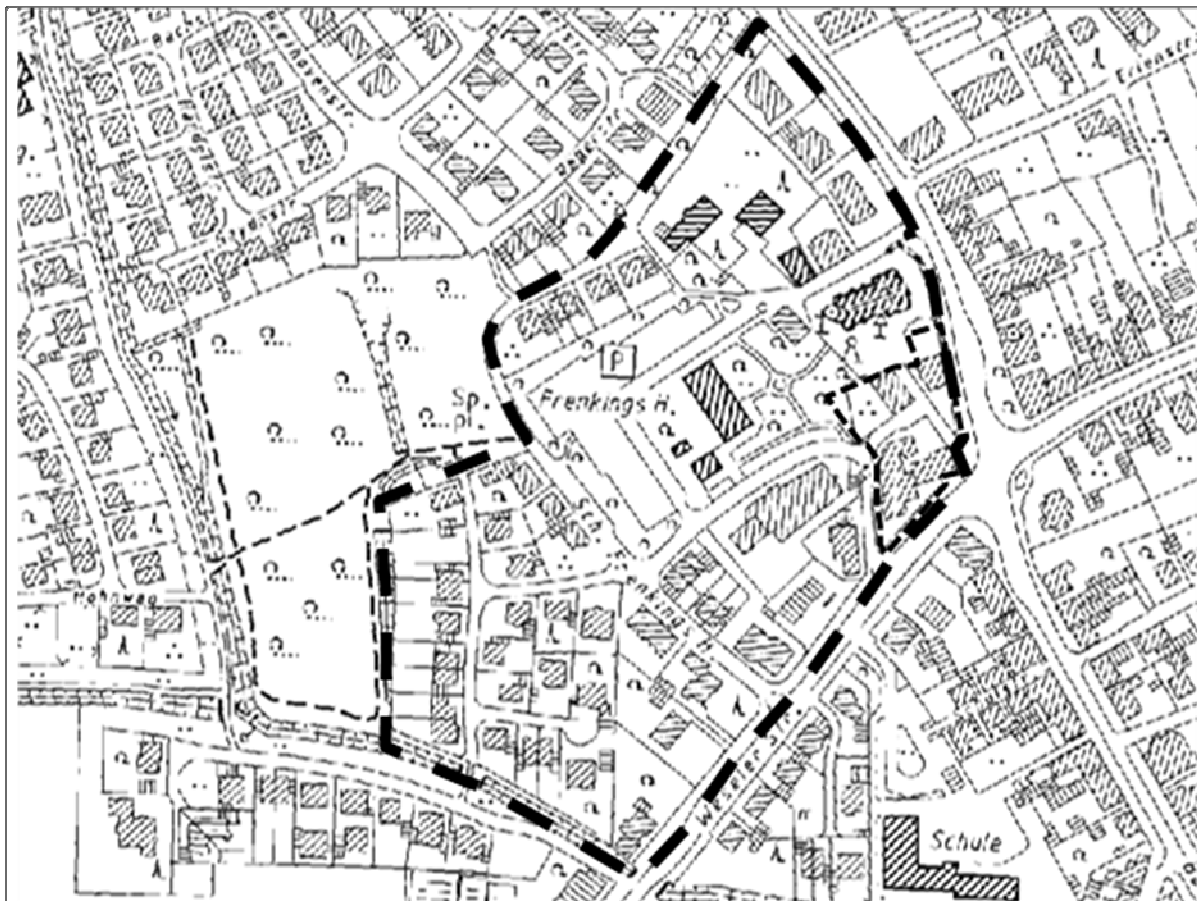
Peter Amadeus Schneider
 Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 Schulze Frenking III“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 21.12.2010 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 Schulze Frenking III“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 „Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 Schulze Frenking III“ befindet sich im Zentrum des Ortsteils Appelhülsen. Der Bereich der Planänderung befindet sich nordwestlich der Kreuzung Weseler Straße / Lindenstraße. Die genaue Abgrenzung kann der unten stehenden Planskizze entnommen werden.



- — — — — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.35 mit der Änderung Nr.53
- - - - - Änderungsbereich

ohne Maßstab

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 Schulze Frenking III“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

7. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(7) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(8) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

8. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(3) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

9. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- c) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- f) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 22.12.2010



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

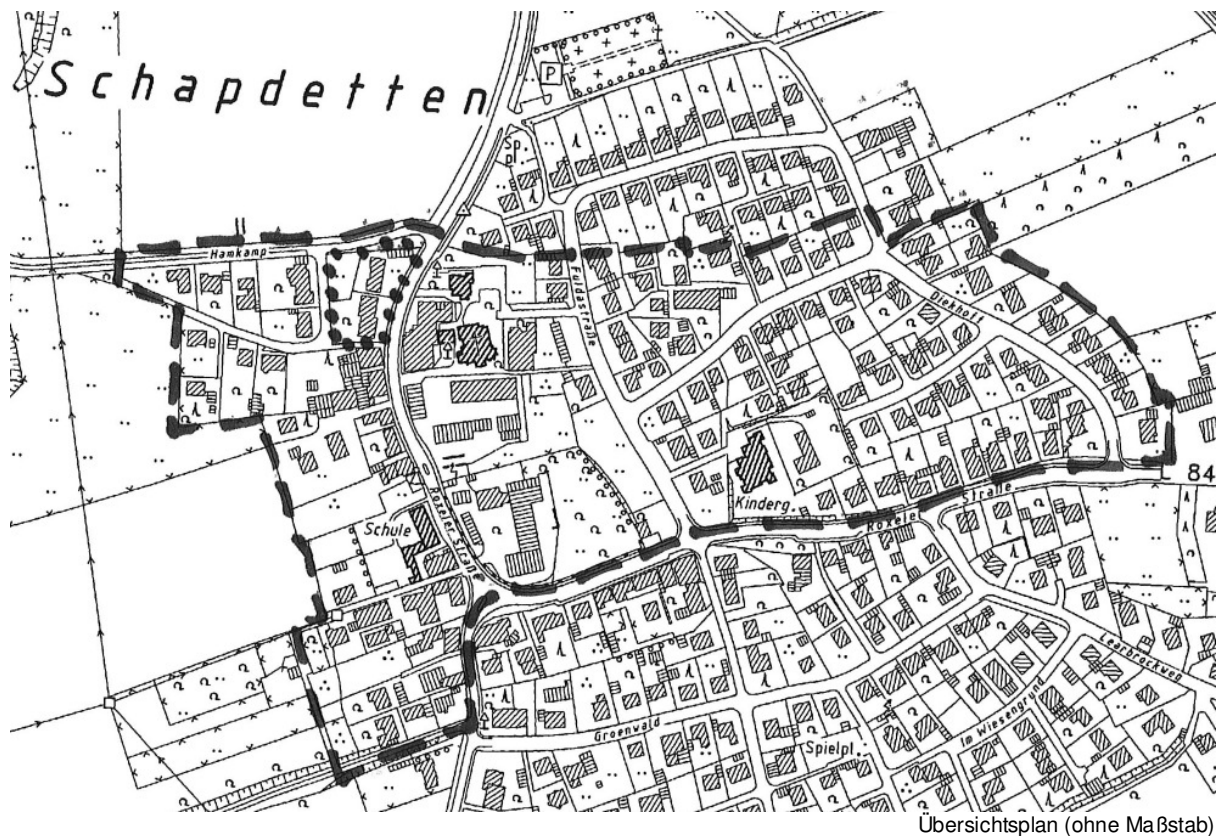
Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Schapdetten Nord“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 07.01.2011 bis einschließlich 07.02.2011 hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 „Schapdetten Nord“ befindet sich im Norden des Ortsteils Schapdetten.

Der Änderungsbereich befindet sich im äußersten Nordwesten des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes an der Straße Hamkamp.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“
- Änderungsbereich

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Erweiterung einer Baugrenze.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, **vom 07.01.2011 bis einschließlich 07.02.2011**, bei der

Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 2, 48301 Nottuln
FB 3 Bau und Ordnung, Erdgeschoss, im Eingangsbereich gegenüber Zimmer 200

in der Zeit

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 22.12.2010

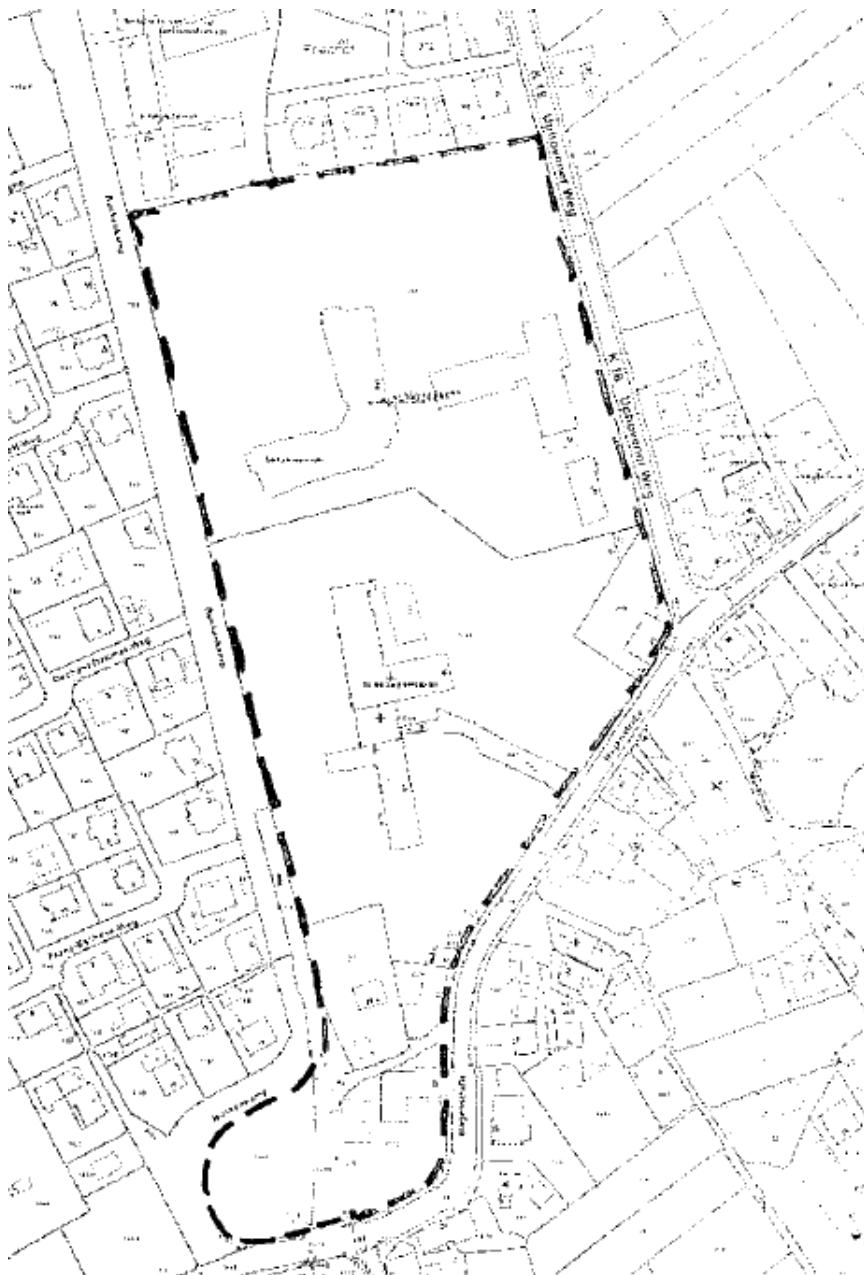


Peter Amadeus Schneider
 Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 125 „Buckenkamp“ gem. § 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 21.12.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Buckenkamp“ gem. § 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich liegt nordwestlich des Ortskerns von Nottuln. Der Geltungsbereich befindet sich zwischen den Straßen Hagenstraße, Uphovener Weg und Buckenkamp. Der genaue räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der unten stehenden Planskizze zu entnehmen.



--- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125 „Buckenkamp“

Ziel des Bebauungsplanes ist die städtebauliche Ordnung des Krankenhausumfeldes insbesondere hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Grundstücksfläche.

Nottuln, 22.12.2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Amadeus Schneider'.

Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

zur Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125 „Buckenkamp“

Die nachstehende Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125 „Buckenkamp“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Gemeinde Nottuln hat die Satzung am 21.12.2010 beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis gemäß § 18 Absatz 3 Baugesetzbuch:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 Baugesetzbuch hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Absatz 1 Baugesetzbuch). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln beantragt (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 4 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Nottuln, 22.12.2010



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125 „Buckenkamp“

Die Gemeinde Nottuln erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.270) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950) folgende Satzung:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125 „Buckenkamp“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im Westen begrenzt durch die Straße Buckenkamp, im Süden durch die Hagenstraße, im Osten durch den Uphovener Weg und im Norden durch die angrenzende Wohnbebauung auf Höhe der Gebäude Uphovener Weg 15a-15c.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Nottuln, Flur 34, Flurstücke 16 (teilweise), 23, 336, 359, 748, 835, 836, 837, 845, 847, 848, 1165 und 1246 (teilweise).

(3) Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Karte in der Anlage zu dieser Satzung. Diese Anlage wird Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

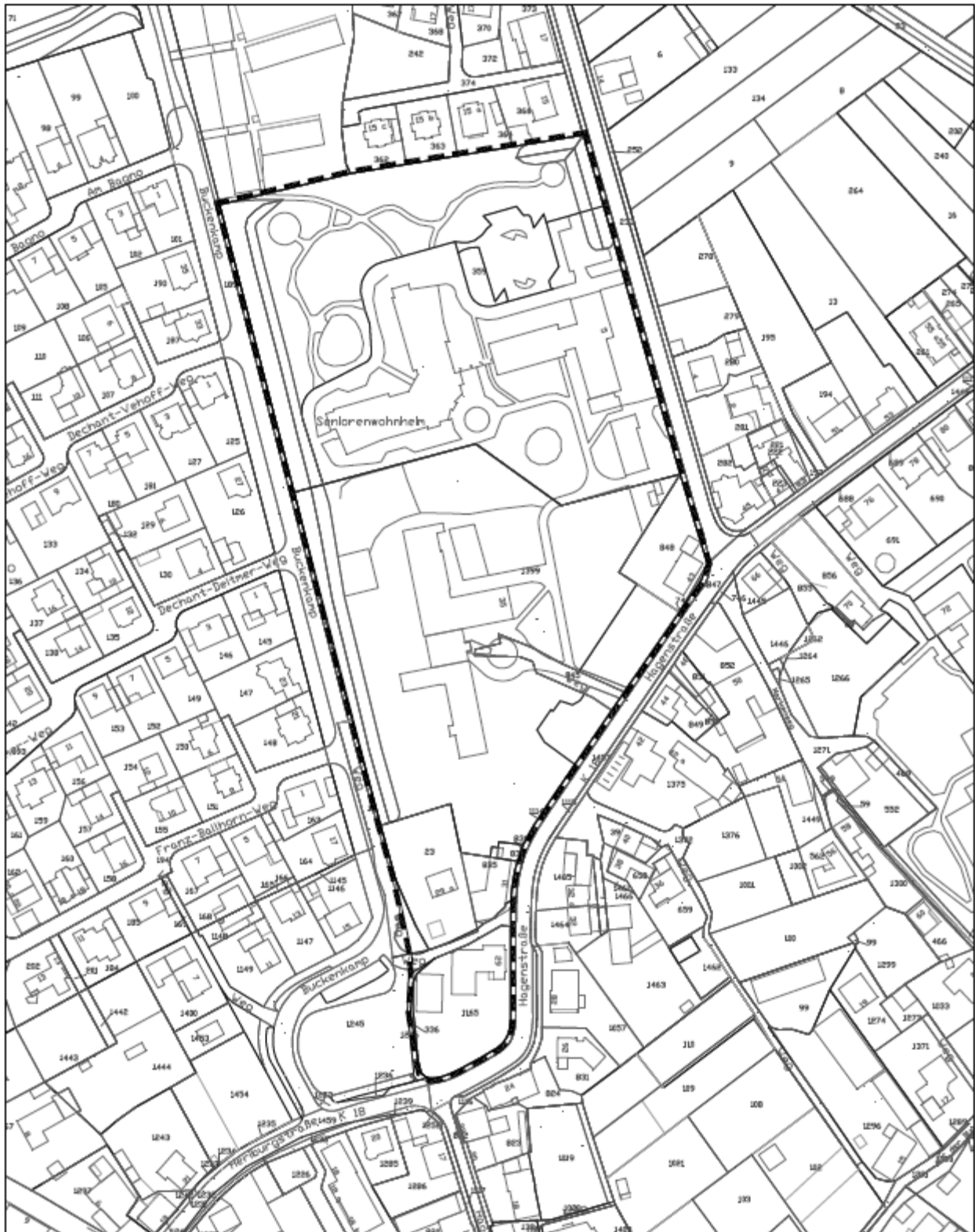
§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung rechtsverbindlich.

§ 5 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens 2 Jahre nach ihrer Bekanntmachung.

Anlage zur Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125 „Buckenkamp“;
 Abgrenzung des Geltungsbereichs



1:2.000

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 22.11.2010

Gemeinde Nottuln



Peter Amadeus Schneider

Bürgermeister

V. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.2010

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW., S. 666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 02.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr bereitzustellen.

§ 2

Die Satzung tritt am **01. Januar 2011** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Nottun über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- g) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 22.11.2010

Gemeinde Nottuln



Peter Amadeus Schneider

Bürgermeister

IV. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006 in der
Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 02.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich **1,80 €**

§ 2

Das Straßenverzeichnis, Anlage zu § 1 Abs. 1, wird für die Wibbeltstraße wie folgt ab dem 01.01.2011 geändert:

Bezeichnung der Straße	von bis	Lage der Straße (Ortsteil)
Wibbeltstraße	Pakenstraße Ende	Nottuln

§ 3

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2011** in Kraft.

Bekanntmachung

Wiederwahl einer Schiedsperson in der Gemeinde Nottuln

Gemäß § 5 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW) vom 16.12.1992 (GV NW 1993 S. 32) in der z.Zt. geltenden Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass in der Sitzung des Rates der Gemeinde Nottuln am 07.09.2010 Herr Alfred Hübner als Schiedsmann für den Schiedsbezirk II für eine weitere fünfjährige Amtsperiode wiedergewählt wurde.

Die Wiederwahl wurde durch den Direktor des Amtsgerichtes Coesfeld am 29.11.2010 bestätigt.

Die Aufteilung der Schiedsbezirke ist unverändert.

Nottuln, 10.12.2010

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



Peter Amadeus Schneider

XX. Satzung

Zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1989, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember 1996, vom 17. Dezember 1998, vom 15. April 1999, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 15. Dezember 2004, vom 13. Dezember 2006, vom 19. Dezember 2007, vom 17. Dezember 2008, vom 31. März 2009,

vom 22. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 2007, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 21. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 2 c, d und e werden neu aufgenommen:

- (c) Teilversiegelte Flächen werden – mit Ausnahme von Ökopflaster – bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr nicht berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer, Schotterflächen, Flächen mit Rasengittersteinen sowie Kies oder Asche.

Flächen mit Porenbetonsteinen und Pflaster mit ablauffähigen Fugen (sog. Öko-Pflaster) werden auf Antrag zu 70 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Voraussetzung für die Reduzierung ist der Nachweis (Zertifikat o.ä.) des Pflasterherstellers über die Versickerungsfähigkeit des Pflasters. Zusätzlich müssen der Unterbau und das Fugenmaterial auf das Entwässerungssystem abgestimmt sein, also wasseraufnahmefähig bzw. –durchlässig sein. Gelingt ein solcher Nachweis nicht, wird die betreffende Fläche zu 100% zur Niederschlagswassergebühr veranlagt.

(d) Regenwassernutzungsanlagen

Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung (geeichter Wasserzähler) nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 80 %, wenn die Regenwassernutzungsanlage mit Überlauf und um 100 %, sofern die Regenwassernutzungsanlage ohne Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Als Einzugsfläche werden 25 m² pro 1 m³ Fassungsvermögen anerkannt, sofern das Fassungsvermögen der Nutzungsanlage als Untergrenze mindestens 1 m³ beträgt. Veranlagt werden die Flächen, die 25m² pro 1m³ Fassungsvermögen der Anlage überschreiten.

(e) Versickerungsanlagen

Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen), die mit einem Überlauf an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 80 %, wenn die Regenwassernutzungsanlage mit Überlauf und um 100 %, sofern die Regenwassernutzungsanlage ohne Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Als Einzugsfläche werden 25 m² pro 1 m³ Fassungsvermögen anerkannt, sofern das Fassungsvermögen der Nutzungsanlage als Untergrenze mindestens 1 m³ beträgt. Veranlagt werden die Flächen, die 25m² pro 1m³ Fassungsvermögen der Anlage überschreiten.

Artikel 2

§ 9 Abs. 3a und b wird wie folgt geändert:

Die Gebühr im Sinne des §8 Abs. 1 dieser Satzung beträgt für die Abwassererzeuger:

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) bei einem Schmutzwasseranschluss | 1,79 €/m³ |
| b) bei einem Niederschlagswasseranschluss | 0,47 €/m² |

Artikel 3

§ 11 Abs. 6 u 7 werden neu aufgenommen:

- (6) Werden Angaben nicht erbracht oder sind aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber dem Auskunftspflichtigen unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

- (7) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung bzw. nach Ingebrauchnahme der veränderten Flächen anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gelten die Absätze 3 und 4 (Anm.: §11) entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche wird mit dem Tag berücksichtigt, an dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen bzw. die Änderung bei der Gemeinde bekannt geworden ist.

Artikel 4

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende XX Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1989, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember 1996, vom 17. Dezember 1998, vom 15. April 1999, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 15. Dezember 2004, vom 13. Dezember 2006, vom 19. Dezember 2007, vom 17. Dezember 2008, vom 31. März 2009, vom 22. Dezember 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 22.12.2010



Der Bürgermeister
(Schneider)

II. Satzung

Zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln in der Fassung vom 16. Dezember 1978, vom 17. Dezember 2008

vom 22. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 2007, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln in der Fassung vom 16. Dezember 1978, vom 17. Dezember 2008 hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 21. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.

Artikel 2

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die jeweiligen Beträge sind der gültigen Gebührensatzung für die Bäder zu entnehmen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln in der Fassung vom 16. Dezember 1978, vom 17. Dezember 2008, vom 22. Dezember 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln , 22.12.2010



Der Bürgermeister
(Schneider)

XVII. Satzung

Zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur –Wasserversorgungssatzung- der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember. 1996, vom 17. Dezember 1998, vom 20. Dezember 2000, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 17. Dezember 2003, vom 13. Dezember 2006, vom 17. Dezember 2008

vom 22. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober .2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 2007, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage –Wasserversorgungssatzung- der Gemeinde Nottuln in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2001 hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 21. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr je m³ entnommenen Frischwassers beträgt ab dem 01.01.2011
1,36 € (zzgl. 7% MWST)

Artikel 2

§8 Abs.3 erhält die folgende Fassung:

die Grundgebühr pro Tag für die Bereitstellung des Anschlusses beträgt ab dem 01.01.2011 bei Wassermessern mit einer Nennweite von:

Qn 2,5 (3 – 5 m ³)	0,36 € (zzgl. 7% MWST)
Qn 6 (7 –10 m ³)	0,77 € (zzgl. 7% MWST)
Qn 10 (20 m ³)	2,05 € (zzgl. 7% MWST)
Qn 15 (30 m ³)	2,91 € (zzgl. 7% MWST)

Verbundzähler

Qn 15 (DN 50/ 35 m ³)	3,68 € (zzgl. 7% MWST)
Qn 40 (DN 80/100 m ³)	6,46 € (zzgl. 7% MWST)
Qn 60 (DN 100/150 m ³)	9,38 € (zzgl. 7% MWST)

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende XVI. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember 1996, vom 17. Dezember 1998, vom 20. Dezember 2000, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 17. Dezember 2003, vom 13. Dezember 2006, vom 17. Dezember 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln , 17.12.2008



Der Bürgermeister
(Schneider)

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 22.12.2010

Im Monat **November 2010** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

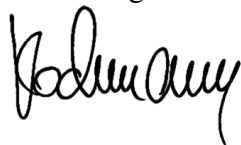
Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

10 Damenräder
1 Damenhollandrad
1 Herrenrad
1 Trekkingrad
1 Mountainbike
4 Jugendräder
1 Cityroller
1 Armbanduhr
1 Handy
1 Ring
Bargeld

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

2 Damenräder
4 Damenhollandräder
1 Herrenrad
1 Trekkingrad
1 Mountainbike
2 Handys

Im Auftrag



(Kockmann)